

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2005

Europäische Karikaturen im Vor- und Nachmärz

AISTHESIS VERLAG

AV

Kuratorium:

Erika Brokmann (Detmold), Birgit Bublies-Godau (Bochum), Claude Conter (Luxembourg), Norbert Otto Eke (Paderborn), Jürgen Fohrmann (Bonn), Martin Friedrich (Berlin), Bernd Füllner (Düsseldorf), Detlev Kopp (Bielefeld), Rainer Kolk (Bonn), Hans-Martin Kruckis (Bielefeld), Christian Liedtke (Düsseldorf), Carsten Martin (Dortmund), Harro Müller (New York), Maria Pörrmann (Köln), Rainer Rosenberg (Berlin), Peter Stein (Lüneburg), Florian Vaßen (Hannover), Michael Vogt (Bielefeld), Fritz Wahrenburg (Paderborn), Renate Werner (Münster)

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2005
11. Jahrgang

Europäische Karikaturen im Vor- und Nachmärz

herausgegeben von

Hubertus Fischer und Florian Vaßen

AISTHESIS VERLAG

Das FVF im Internet: www.vormaerz.de

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Das FVF ist vom Finanzamt Bielefeld nach § 5 Abs. 1 mit Steuer-Nr. 305/0071/1500 als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Redaktion: Detlev Kopp

© Aisthesis Verlag Bielefeld 2006
Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld
Satz: Tanja Weiß, www.ruebenberger-verlag.de
Druck: DIP Digital Print, Witten
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3-89528-566-8
www.aisthesis.de

Judith Hilker: Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus. Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 73, Duncker & Humblot, Berlin 2005, 407 S.

Die beim Osnabrücker Staatsrechtslehrer Jörn Ipsen vorgelegte Dissertation widmet sich der Entstehung, dem Vergleich und der Analyse frühkonstitutioneller Grundrechte. Dabei handelt es sich um ein spannendes und durchaus aktuelles Thema. Nicht zuletzt die Debatte um die Europäische Charta der Grundrechte vom 2. Oktober 2000 und die (weiterhin nur geplante) EU-Verfassung belegen seine Aktualität. Wenngleich hier der Fokus auf die deutsche Verfassungsgeschichte gerichtet ist, lässt sich diese nur im (auch europäischen) Gesamtzusammenhang sehen.

Das Werk gliedert sich in zwei etwa gleich gewichtete Teile. Zunächst werden die gemeinsamen Entstehungsvoraussetzungen der frühkonstitutionellen Grundrechte aufgezeigt, diese dann anschließend einzeln dargestellt und auf ihre Funktionen hin untersucht. Die Arbeit widmet sich dabei *pars pro toto* den (im Anhang auch abgedruckten) Repräsentativverfassungen Bayerns, Badens, Württembergs und Hessens, die die frühesten und ausgeprägtesten waren.

Die Entstehung der frühkonstitutionellen Grundrechte wird anhand der verschiedenen Entwicklungslinien aufgezeigt, die im Einzelnen aufgeschlüsselt und anschließend in ihren Zusammenhang gestellt werden. Grundlage sind natur- und staatsrechtliche Einflüsse, verbunden mit den Lehren *v. Pufendorfs*, *Thomasius* und *Wolffs*.

Die Menschenrechtserklärungen Nordamerikas und Frankreichs (Virginia Bill of Rights, Déclaration des droits de l'homme et du citoyen) waren internationale Vorbilder der deutschen Grundrechtsentwicklung. Die vergleichende Suche nach deren Auswirkungen auf den deutschen Frühkonstitutionalismus ergibt, dass sich insbesondere durch die französische Revolution die Menschenrechtsidee in Deutschland aktualisierte. Während die Freiheitsrechte in Deutschland (etwa im Preußischen ALR) am Ende des 18. Jahrhunderts gekennzeichnet sind durch eine „von oben“ gegebene Freiheit, die noch keine verfassungsähnliche Verpflichtung der Herrschaftsmacht beinhaltet.

Aus der Betrachtung der Entstehung der frühkonstitutionellen Grundrechtskataloge folgert die Verfasserin sodann, dass die süddeutschen Verfassungen die Weichen für den deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts stellten. Schien die Idee allgemeiner Menschenrech-

te und der Freiheit als Ausgangspunkt des Verfassungsrechts im aufgeklärten Absolutismus Preußens sowie in den frühkonstitutionellen Verfassungen noch unmöglich, so wurde der Monarch jedoch nicht mehr als einzige Quelle der Staatsgewalt begriffen. Zwar war das spätere System des Deutschen Bundes im Vormärz rückschrittlich gegenüber dem modernen Gesellschaftsverständnis des Rheinbundes, die gesellschaftspolitischen Entwicklungen und die stetig fortschreitende Auflösung der Ständeordnung konnte es jedoch nicht verhindern.

Im Laufe der Zeit entstand ein Spannungsfeld zwischen monarchischem und demokratischem Prinzip. Machtpolitische Gründe führten zu konstitutionellen Bindungen, die der alleinigen Disposition des Landesherrn entzogen waren und die Ständevertretungen mit defensiven Kompetenzen zum Schutz der frühkonstitutionellen Verfassungen ausstatteten. Impulse gingen nun auch immer stärker vom Bürgertum aus. Dabei diente das Naturrecht als Ersatzverfassung, die gesellschaftliche Forderungen nährte.

Die Verfasserin konstatiert, dass für die Entstehung der frühkonstitutionellen Grundrechte die Bedeutung der politischen Machtinteressen den Einfluss des Naturrechts überwog. Die theoretischen Grundlagen und Alternativen der Möglichkeiten des Naturrechts wurden danach stets durch die Auswahl der Machthaber konkretisiert. Obgleich die aufkommende ökonomische Macht des Bürgertums bald neben die politische Macht des Landesherrn trat, der immer mehr auf diese angewiesen war. Die Gewährung wirtschaftlicher Freiheiten stellt sich somit als Konsequenz des machterhaltenden Eigeninteresses des Landesherrn und der politischen Interessen des Bürgertums dar. Grundrechtsfragen waren also auch im Frühkonstitutionalismus Machtfragen. Daran dürfte sich nichts geändert haben, hängt ihre Gewährung und Ausgestaltung doch auch heute noch – jedenfalls größtenteils – vom Souverän ab.

Aufgezeigt wird, wie diese in Motiven und Dynamik unterschiedlichen Entwicklungslinien doch gemeinsam zugunsten der Freiheitsentwicklung wirkten. Die Verfasserin zeichnet auf diese Weise die Linie nach von der schwachen Ausprägung der Freiheitsrechte über die Akzeptanz einer privaten, unpolitischen Sphäre des Individuums, die sodann durch die Grundrechte gegen staatliche Eingriffe geschützt wurde. Deutlich wird die (deutsche) Tendenz zu langsamem Wandel vom (aufgeklärten) Absolutismus hin zur verstärkten konstitutionellen Bindung anstatt zur Revolution („staatswandelndes, nicht staatsstürzendes Naturrecht“).

Im Rahmen des zweiten Teils werden anhand der Kriterien Entstehungsbedingungen, verfassungsrechtliche Ausgestaltung, eingeschränkte Geltungskraft und zukunftsweisende Funktion die Grundrechte der staatsbürgerlichen Gleichheit, der Freiheit der Person, des Eigentums, der Religions- und Gewissensfreiheit, der Pressefreiheit und der Assoziationsfreiheit untersucht. Es erfolgt hierbei eine Gegenüberstellung von grundsätzlichem Aussagegehalt und tatsächlicher Geltungskraft der verfassungsrechtlichen Rechtsverbürgungen. Durchsetzbarkeit und Schutz werden als Maßstäbe für den Grad des individuellen Freiheitsgewinns untersucht. Dabei ermittelt die Verfasserin die zukunftsweisende Funktion der Grundrechte, deren volle Entfaltung erst später im parlamentarischen System erfolgte. Auf dem Weg dahin enthielten sie politische Brisanz aber auch entwicklungsgeschichtlichen Treibstoff.

Die Einzeluntersuchungen münden ein in eine zusammenfassende und verallgemeinernde Darstellung und Bewertung der Geltungskraft und Funktion(en) der frühkonstitutionellen Grundrechte, mit dem Ziel, ihren konkreten Freiraum für das Individuum definieren zu können. Das Werk schließt ab mit einem perspektivischen Ausblick auf die weitere Grundrechtsentwicklung.

Die Verfasserin ordnet die frühkonstitutionellen Staatsbürgerrechte in die deutsche Grundrechtsgeschichte ein und schlägt dabei den Bogen über Paulskirchenverfassung und Spätkonstitutionalismus – sowie darüber hinaus zumindest gedanklich bis zu den Grundrechten des Bonner Grundgesetzes. Den Weg von der abstrakten Idee bis hin zum Gegenstand des Staatsrechts hat sie dabei überzeugend nachgezeichnet.

Sie macht überdies die Errungenschaft von Grundrechten per se bewusst, indem sie der Frage nachspürt, wie es zur Anerkennung und Absicherung der Grundrechte kommen konnte. Die Geschichte belegt, wie hart um die Grundrechte gerungen werden musste. Kritisch schneidet sie dabei das Thema von Lethargie und Desinteresse in der heutigen Zeit an. Grundrechtsbewusstsein hat in der Tat etwas mit gemeinsamer Identität mit dem geltenden System zu tun. Die Verfasserin möchte daher mit ihrem Werk auch einen Beitrag für die Wertschätzung und den Schutz der Grundrechte in ihrer heutigen Fassung leisten. Dass ihr dies gelingen möge, ist ihr und uns im Interesse unserer freiheitlichen Grundordnung zu wünschen.

Uwe Hansmann (Osnabrück)